

Geschäftsfahrzeug-Reglement

CarPolicy

2020

VebeGo AG
Albisriederstrasse 253
8047 Zürich

CHE-105.953.190

Für eine optimale Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnung verzichtet. Selbstverständlich beziehen sich alle Texte in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Inhalt

Gegenstand.....	3
Bestandteile	3
Wirksamkeit	3
Zeitlicher Geltungsbereich	3
Sachlicher Geltungsbereich.....	4
Firmenfahrzeuge	4
Typen	4
Persönlicher Anwendungsbereich.....	4
Fahrzeuglenker	4
Begriff	4
Verantwortlichkeit	4
Pflichten.....	5
Benutzung im Allgemeinen	5
Einhaltung der Strassenverkehrsordnung	5
Rauchverbot	5
Vorgehen bei Unfällen	5
Verwendung persönlicher Daten	6
Firmenfahrzeuge.....	6
Allgemeines.....	6
Beschaffenheit	6
Ausserverkehrsetzung.....	6
Mutationen hinsichtlich der Fahrzeugzuordnung.....	6
Benutzung durch temporäre Mitarbeiter	7
Versicherung	7
Persönliche Firmenfahrzeuge	8
Begriff	8
Berechtigung	8
Zuteilung	8
Überlassung	9
Benutzung.....	10
Poolfahrzeuge.....	12
Allgemeines.....	12
Berechtigung	12
Überlassung	12
Benutzung.....	13
Operative Firmenfahrzeuge.....	13
Unterschriften.....	13

Gegenstand

- Art. 1 Das vorliegende Geschäftsfahrzeug-Reglement der VebeGo AG (in der Folge: »**CarPolicy**«) dient der einheitlichen, ausgewogenen und kostenbewussten Umsetzung der Geschäftsfahrzeugpolitik der VebeGo AG.

Bestandteile

- Art. 2 ¹ Die vorliegende CarPolicy wird ergänzt durch den Anhang »Zuteilung von persönlichen Firmenfahrzeugen« (Fassung 01_2020; in der Folge: »**A1**«).
² A1 ist Bestandteil der vorliegenden CarPolicy.
- Art. 3 Soweit nicht anderweitig ausdrücklich anders bestimmt, haben die allgemeinen Anordnungen der vorliegenden CarPolicy bei Widersprüchen Vorrang vor den besonderen Bestimmungen von A1.

Wirksamkeit

Zeitlicher Geltungsbereich

- Art. 4 ¹ Die vorliegende CarPolicy ist ab 01. Januar 2020 wirksam.
² Die vorliegende CarPolicy ersetzt die bisherige CarPolicy vom Januar 2019.
³ Die Geschäftsleitung von VebeGo AG behält sich das Recht vor, die vorliegende CarPolicy ganz oder teilweise mit Wirkung auf den Zeitpunkt zu revidieren, den sie für angemessen befindet. Revisionen werden zeitgerecht angekündigt.

Sachlicher Geltungsbereich

Firmenfahrzeuge

- Art. 5 Die vorliegende CarPolicy ist anwendbar auf sämtliche Transportmotorwagen¹, die auf VebeGo AG² eingelöst sind (in der Folge: bzw. »**Firmenfahrzeuge**« bzw., in ihrer Gesamtheit, »**Firmenfahrzeugflotte**«).

Typen

- Art. 6 Firmenfahrzeuge werden zum Zwecke der vorliegenden CarPolicy unterschieden in:
- a. persönliche Firmenfahrzeuge (Art. 26ff);
 - b. Poolfahrzeuge (Art. 51ff);
 - c. Operative Firmenfahrzeuge (Art. 57ff).

Persönlicher Anwendungsbereich

- Art. 7 Die vorliegende Car Policy ist anwendbar auf alle Fahrzeuglenker eines Firmenfahrzeuges (Art. 8; in der Folge: »**Fahrzeuglenker**«).

Fahrzeuglenker

Begriff

- Art. 8 ¹ Fahrzeuglenker ist, wer ein Firmenfahrzeug tatsächlich benutzt.
² Fahrzeuglenker eines Firmenfahrzeuges darf nur sein, wer einen gültigen Führerschein besitzt.
³ Firmenfahrzeuge dürfen von Lernfahrern nicht benutzt werden.

Verantwortlichkeit

- Art. 9 Die berechtigte Person haftet dafür, dass ausschliesslich dazu befugte Personen das Firmenfahrzeug tatsächlich benutzen.

¹ Im Sinne von Art. 11 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995, VTS (SR 741.41).

² Als Halter nach Art. 78 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976, Verkehrszulassungsverordnung/VZV (SR 741.51).

Pflichten

Benutzung im Allgemeinen

- Art. 10 ¹ Die beschriftete Fahrzeugflotte ist ein öffentlichkeitswirksamer, bedeutender Werbeträger unseres Unternehmens (in der Folge: »**Öffentlichkeitswirksamkeit**«).
- ² Das Verhalten des Fahrzeuglenkers im Strassenverkehr trägt der Öffentlichkeitswirksamkeit jederzeit gebührend Rechnung.
- Art. 11 ¹ Der Fahrzeuglenker ist angehalten, im Umgang mit dem Firmenfahrzeug die Sorgfalt anzuwenden, die er eigenen Sachen zukommen lässt.
- ² Der Fahrzeuglenker beachtet die Benutzungsrichtlinien gemäss »*Merkblatt Benutzung Firmenfahrzeuge VebeGo AG*« in der im Zeitpunkt der Fahrzeugbenutzung gültigen Fassung.

Einhaltung der Strassenverkehrsordnung

- Art. 12 ¹ Der Fahrzeuglenker ist verpflichtet, das Firmenfahrzeug verantwortungsbewusst und mit gebührender Sorgfalt zu benutzen.
- ² Vom Fahrzeuglenker wird die uneingeschränkte Einhaltung der im Zeitpunkt und am Ort der Benutzung des Firmenfahrzeuges geltenden gesetzlichen Strassenverkehrsordnung erwartet.
- ³ Verzeigungen, die auf Geschwindigkeitsübertretungen oder Missbrauch von Rauschmitteln und/ oder Alkohol erfolgen, hat der Fahrzeuglenker umgehend dem zuständigen Vorgesetzten zu melden.
- Art. 13 Fahren im übermüdeten Zustand gilt als grobfahrlässiges Verhalten.

Rauchverbot

- Art. 14 ¹ In sämtlichen Firmenfahrzeugen gilt ein absolutes Rauchverbot.
- ² VebeGo AG ahndet die Missachtung des Rauchverbotes und überträgt die Kosten der Beseitigung der Rauchemissionen dem Fahrzeuglenker.

Vorgehen bei Unfällen

- Art. 15 ¹ Wurde ein Firmenfahrzeug in einen Unfall mit anderen Personen und/ oder anderen Motorwagen verwickelt, geht der Fahrzeuglenker nach Massgabe des »*Merkblatt Benutzung Firmenfahrzeuge VebeGo AG*« in der im Zeitpunkt des Unfallgeschehens gültigen Fassung vor.
- ² Der Fahrzeuglenker ist befugt, vor Ort unstrittige Unfallprotokolle zu unterzeichnen; er hat keine Befugnis, eine Schuldanerkennung zu unterzeichnen.

Verwendung persönlicher Daten

- Art. 16
- ¹ Der Fahrzeuglenker erklärt sich damit einverstanden, dass VebeGo AG bzw. FleetManagement seine persönlichen Daten in dem Masse bearbeitet, als dies im Zusammenhang mit der Benutzung des Firmenfahrzeugs im Rahmen der vorliegenden CarPolicy unerlässlich ist.
- ² Namentlich ist VebeGo AG bzw. das FleetManagement bei Vorliegen einer entsprechenden amtlichen Anordnung (etwa eine Busse) befugt, die Personalien des Fahrzeuglenkers im Rahmen der Verfolgung von Strassenverkehrsdelikten an die betreffende Behörde (etwa Polizei, Staatsanwaltschaft, Gemeindeverwaltung oder Gericht) weiterzuleiten.
- ³ Das FleetManagement untersteht im Übrigen denselben datenschutzrechtlichen Vorgaben wie VebeGo AG.

Firmenfahrzeuge

Allgemeines

Beschaffenheit

- Art. 17
- ¹ Herstellermarke, Modell, Ausstattung und Beschriftung von Firmenfahrzeugen werden durch das Fleet Management von VebeGo AG (in der Folge: »**FleetManagement**«) bestimmt.
- ² Die Firmenfahrzeuge müssen hinsichtlich der jeweiligen Gattungs- bzw. Ausstattungsmerkmale während der gesamten Nutzungsdauer in ihrem angestammten Erscheinungsbild und Originalzustand verbleiben. Sie dürfen weder umgebaut noch verändert werden.
- ³ Alle Firmenfahrzeuge sind für die Zulassung nach schweizerischer Strassenverkehrsordnung ausgerüstet. Bei Fahrten ins Ausland ist der Fahrzeuglenker verpflichtet, die nach der jeweils anwendbaren nationalen Strassenverkehrsgesetzgebung ggf. zusätzlich gebotenen Dokumente und Utensilien (Weste, Apotheke, etc.) zu besorgen.

Ausserverkehrsetzung

- Art. 18
- VebeGo AG behält sich jederzeit das Recht vor, ein Firmenfahrzeug aus wirtschaftlichen Gründen einzuziehen, um es mit einem anderen geeigneten Firmenfahrzeug zu ersetzen.

Mutationen hinsichtlich der Fahrzeugzuordnung

- Art. 19
- Mutationen hinsichtlich der Fahrzeugzuordnung werden im Rahmen des einschlägigen Formulars von der davon betroffenen Person beantragt und durch das FleetManagement koordiniert.

Benutzung durch temporäre Mitarbeiter

- Art. 20
- ¹ Der zuständige Geschäftsführer bzw. Regionaldirektor legt Mitarbeitenden von Personalverleih-Unternehmen, für welche die Benutzung eines Firmenfahrzeug zu betrieblichen Zwecken vorgesehen ist (in der Folge: »**temporärer Mitarbeiter**«), vor Aufnahme der Tätigkeit in nützlicher Frist eine Ausfertigung der vorliegenden CarPolicy vor.
- ² Vor Aufnahme seiner Tätigkeit bestätigt der temporäre Mitarbeiter in Schriftform (eigenhändige Unterschrift, Art. 13 OR), dass er die vorliegende CarPolicy erhalten und deren Inhalt zur Kenntnis genommen hat (in der Folge: »**Erklärung**«). Der zuständige Geschäftsführer bzw. Regionaldirektor ist dafür verantwortlich, dass die Erklärung im Personaldossier der betreffenden Niederlassung abgelegt wird.
- ³ In Abwesenheit einer zeitgerecht und formgültig errichteten Erklärung haftet der zuständige Geschäftsführer bzw. Regionaldirektor für alle Schäden, welche vom temporären Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Benutzung des Firmenfahrzeuges verursacht wurden.

Versicherung

Motorfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung

- Art. 21
- ¹ VebeGo AG hat das Risiko aus Schadenersatzansprüchen (Personen- und Sachschäden), die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen durch die Benutzung von Firmenfahrzeugen verursacht werden können, durch eine Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung versichert.
- ² Der Versicherungsschutz gilt in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in denjenigen Staaten, welche auf der Internationalen Versicherungskarte für Motorfahrzeuge („Grüne Karte“) aufgeführt und nicht gestrichen sind. Für Detailbestimmungen sind die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen massgebend.

Kasko-Versicherung

- Art. 22
- ¹ Für Firmenfahrzeuge besteht eine Teilkasko- oder Vollkasko-Versicherung.
- ² Der von VebeGo AG gewährleistete Versicherungsschutz erfasst den Diebstahl geschäftlicher Gegenstände, die sich im Firmenfahrzeug befinden, nicht aber die persönlichen Effekte der Insassen.

Insassen-Unfallversicherung

- Art. 23
- Auf Firmenfahrzeugen besteht keine Insassenversicherung. Mitfahrer sind durch die Haftpflichtversicherung von VebeGo AG gedeckt.

Regress

- Art. 24
- ¹ Bei grobfahrlässig verursachten Unfällen und/ oder Beschädigungen des Firmenfahrzeuges haftet der Fahrzeuglenker persönlich.
- ² VebeGo AG hält sich im Falle von Regressforderungen der Haftpflichtversicherung bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit vollumfänglich beim Fahrzeuglenker schadlos.

Meldepflichten und Selbstbehalt

- Art. 25 ¹ Der Fahrzeuglenker meldet jeden Schadensfall mittels *Schadenformular F* innert fünf (5) Tagen, der das Firmenfahrzeug betrifft. Unterlässt der Mitarbeiter die zeitgerechte Meldung des Schadens, nimmt VebeGo AG im Umfang von CHF 2'000.— (zweitausend Schweizer Franken) Regress.
- ² VebeGo AG nimmt bei dem Mitarbeiter für jeden selbstverursachten Schadensfall im Umfang von CHF 500.— (fünfhundert Schweizer Franken) Regress.

Persönliche Firmenfahrzeuge

Begriff

- Art. 26 Persönliche Firmenfahrzeuge sind Firmenfahrzeuge, die einem bestimmten Mitarbeiter (in der Folge: »**fahrzeugberechtigter Mitarbeiter**«) für eine bestimmte längere oder für eine unbestimmte Zeitdauer zum exklusiven Gebrauch überlassen werden.

Berechtigung

Entstehung der Berechtigung

- Art. 27 ¹ Anspruch auf ein persönliches Firmenfahrzeug hat unter Vorbehalt von Abs. 2 der Mitarbeiter, der einen gültigen Führerschein besitzt und nach A1 ein persönliches Firmenfahrzeug zugeteilt wird.
- ² Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsgrad unter 80% haben grundsätzlich keinen Anspruch auf ein persönliches Firmenfahrzeug.

- Art. 28 Der CFO kann eine ausserordentliche Berechtigung zu einem persönlichen Firmenfahrzeug genehmigen.

Wegfall der Berechtigung

- Art. 29 ¹ Die Berechtigung zur Nutzung des persönlichen Firmenfahrzeuges endet auf den Zeitpunkt
- an welchem eine Änderung des Arbeitsverhältnisses mit VebeGo AG wirksam wird, wonach der Anspruch auf Zuteilung eines persönlichen Firmenfahrzeuges nach A1 entfällt;
 - an welchem das Anstellungsverhältnis beendet wird, wobei sich VebeGo AG vorbehält, bei Freistellung die Rückgabe des Fahrzeuges auf einen vorgezogenen Zeitpunkt anzuordnen.

Zuteilung

- Art. 30 ¹ Die Zuteilung eines persönlichen Firmenfahrzeugs bildet Gegenstand von A1 und richtet sich nach der Funktionsstufe der Mitarbeitenden.
- ² Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Fahrzeugmodell oder eine bestimmte Fahrzeugfarbe.
- Art. 31 Hat der Mitarbeiter infolge einer Beförderung gemäss A1 Anspruch auf Zuteilung eines Firmenfahrzeuges mit höherer Berechtigungsstufe, wird ihm dieses erst nach Ablauf der regulären Einsatzdauer seines bisherigen persönlichen Firmenfahrzeuges und im

Übrigen nur dann und insofern auf den Zeitpunkt des Antrittes der neuen Position zugeteilt, als das betreffende Firmenfahrzeug gemäss der Flottenplanung auf diesen Zeitpunkt verfügbar ist. Andernfalls sind Wartezeiten in Kauf zu nehmen.

Überlassung

Zeitpunkt der Übergabe

- Art. 32
- ¹ Die Übergabe des persönlichen Firmenfahrzeugs an den fahrzeugsberechtigten Mitarbeiter erfolgt innert drei (3) Monaten nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Berechtigung. Im Falle von Lieferverzögerung wird ein angemessenes Ersatzfahrzeug (Art. 50) zur Verfügung gestellt.
- ² Bis zur Übergabe des persönlichen Firmenfahrzeuges besteht kein Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung.

Inaktivität

- Art. 33
- ¹ Wird ein persönliches Firmenfahrzeug aus betrieblichen oder privaten Gründen für mehr als vier (4) Wochen nicht benutzt (in der Folge: »**Inaktivität**«), kann das FleetManagement in Absprache mit dem Vorgesetzten des fahrzeugsberechtigten Mitarbeiters dessen anderweitige betriebliche Verwendung anordnen.
- ² Wird eine anderweitige betriebliche Verwendung des persönlichen Firmenfahrzeuges angeordnet, hat der fahrzeugsberechtigte Mitarbeiter keinen Anspruch auf finanzielle Entschädigung. Vebego AG behält sich vor, in besonders gelagerten Einzelfällen die Folgen der Inaktivität anders zu ordnen.
- ³ Der Entzug infolge der Inaktivität tangiert die Berechtigung nicht.

Rückgabe

- Art. 34
- ¹ Bei Wegfall der Berechtigung (Art. 29) teilt das FleetManagement den fahrzeugsberechtigten Mitarbeitenden den Rückgabetermin mit.
- ² Dieser Rückgabetermin ist verbindlich.
- Art. 35
- ¹ Der fahrzeugsberechtigte Mitarbeiter übergibt dem FleetManagement im Zeitpunkt der Rückgabe:
1. das Firmenfahrzeug selbst;
 2. sämtliche bei der Übergabe ausgehändigten Schlüsselsätze;
 3. die vollständige Originalausrüstung/ -ausstattung;
 4. die von Vebego AG übergebenen Unterlagen gem. Übernahmeprotokoll;
 5. den Fahrzeugausweis, das Serviceheft und die Fahrzeugmappe die allesamt im HS-Fach des Firmenfahrzeuges verbracht sein müssen;
 6. ein unterzeichnetes *Schadenformular F* für noch nicht gehörig gemeldete Schäden am Firmenfahrzeug (Art. 25);
 7. die dem persönlichen Firmenfahrzeug zugeordnete Firmentankkarte inkl. PIN-Code (Art. 41);
 8. die Ersatzbereifung, die in geeigneten Innenraumschutzhüllen im Kofferraum verstaut sein muss.
- ² Der fahrzeugsberechtigte Mitarbeiter ist dabei verantwortlich, dass das Firmenfahrzeug im Zeitpunkt der Rückgabe professionell gereinigt (Innenraum wie auch Aussenflächen) und vollgetankt ist.

Art. 36 Die Rückgabe wird durch Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls durch den Mitarbeiter und das FleetManagement abgeschlossen.

Art. 37 Der fahrzeugberechtigte Mitarbeiter hat keinen Anspruch darauf, VebeGo AG bei Rückgabe das persönliche Firmenfahrzeug abzukaufen.

Benutzung

Kreis der Fahrzeuglenker

Art. 38 ¹ Persönliche Firmenfahrzeuge dürfen unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 ausschliesslich vom fahrzeugberechtigten Mitarbeiter benutzt werden, welchem es zugeteilt wurde.

² Der fahrzeugberechtigte Mitarbeiter darf das ihm zugeordnete persönliche Firmenfahrzeug ausnahmsweise und vorübergehend anderen Mitarbeitenden zu betrieblichen Zwecken überlassen. Dabei haftet der fahrzeugberechtigte Mitarbeiter für deren Fehlverhalten wie für eigenes.

³ Persönliche Firmenfahrzeuge dürfen darüber nur im Beisein des fahrzeugberechtigten Mitarbeiters von anderen Fahrzeuglenkern benutzt werden. Auch in diesem Falle haftet der fahrzeugberechtigte Mitarbeiter für deren Fehlverhalten wie für eigenes.

Zweck der Benutzung

Art. 39 ¹ Die Benutzung persönlicher Firmenfahrzeuge dient in erster Linie betrieblichen Zwecken.

² Persönliche Firmenfahrzeuge können darüber hinaus auch für private Zwecke genutzt werden.

Benutzung zu privaten Zwecken im Ausland

Art. 40 ¹ Private Auslandfahrten mit mehr als 1'000 Kilometern müssen vorgängig dem FleetManagement gemeldet werden und vom Vorgesetzten bewilligt sein.

² Dabei trägt der fahrzeugberechtigte Mitarbeiter die Benzinkosten wie auch ausländische Strassengebühren etc. selber.

³ Der fahrzeugberechtigte Mitarbeiter meldet dem FleetManagement im Zusammenhang mit Betankungen im Ausland:

- a. das Bezugsdatum,
- b. den KM-Stand und
- c. die Literangaben.

Firmentankkarte

Art. 41 ¹ Im Zeitpunkt der Überlassung des persönlichen Firmenfahrzeuges stellt das FleetManagement dem fahrzeugberechtigten Mitarbeiter eine Firmentankkarte zur Verfügung.

² Die Firmentankkarte dient ausschliesslich der Begleichung der anfallenden Treibstoffkosten und der Autowäsche des persönlichen Firmenfahrzeuges. Das Betanken von anderweitigen Fahrzeugen mit der Firmentankkarte ist unter Vorbehalt von Satz 3 untersagt. Ersatzfahrzeuge (Art. 49) dürfen mit der Firmentankkarte betankt werden.

³ Der fahrzeighberechtigte Mitarbeiter ist bei jeder Befüllung verantwortlich für die korrekte Erfassung des jeweils aktuellen Kilometerstandes.

Service, Reparaturen und Wartung

Art. 42 Der fahrzeighberechtigte Mitarbeiter ist in Bezug auf das ihm zugeordnete persönliche Firmenfahrzeug verantwortlich für:

- a. die Einhaltung der Serviceintervalle,
- b. die Einhaltung der gesetzlichen Abgaswartungen und
- c. die Mindestprofiltiefe der Reifen.

Art. 43 ¹ Der fahrzeighberechtigte Mitarbeiter ist verpflichtet, das FleetManagement über die Notwendigkeit anfallender Reparaturleistungen vorab zu informieren.

² Service, Reparaturen und Fahrzeugunterhalt dürfen nur von dem vom FleetManagement vorgegebenen Garagisten ausgeführt werden.

³ VebeGo AG übernimmt keine Kosten für Reparaturleistungen, welche ohne vorgängige Genehmigung des FleetManagements bei anderweitigen Garagisten ausgeführt wurden. In diesen Fällen haftet der fahrzeighberechtigte Mitarbeiter.

Reinigung und Pflege

Art. 44 ¹ Firmenfahrzeuge widerspiegeln die Firmenkultur und gelten als „Visitenkarte“ eines Unternehmens.

² Das äussere und innere Erscheinungsbild des Firmenfahrzeugs ist ein wichtiges unternehmerisches Kommunikationsmedium.

Art. 45 ¹ Der fahrzeighberechtigte Mitarbeiter ist verantwortlich dafür, dass Innenraum und Aussenflächen seines persönlichen Firmenfahrzeuges sauber sind, sodass auch Kunden vorbehaltlos mitgeführt werden können.

² Die entstandenen Reinigungskosten können mit der Firmentankkarte beglichen werden.

Vorgehen im Schadensfall

Art. 46 ¹ Der fahrzeighberechtigte Mitarbeiter hat jeden von seinem persönlichen Firmenfahrzeug erlittenen oder durch diesen verursachten Schaden umgehend mittels Formular F an das FleetManagement anzuzeigen.

² Der fahrzeighberechtigte Mitarbeiter ist haftbar für sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Beseitigung von nicht umgehend oder nicht korrekt gemeldeten Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung seines persönlichen Firmenfahrzeuges verursacht wurden.

Vorgehen bei Diebstahl

Art. 47 Der fahrzeighberechtigte Mitarbeiter hat den Diebstahl seines persönlichen Firmenfahrzeuges umgehend mittels Formular F an das FleetManagement anzuzeigen.

Parkplatzentschädigung

Art. 48 VebeGo AG erstattet keine Kosten für Garage oder Parkplätze am Wohnort des fahrzeighberechtigten Mitarbeiters.

Ersatzfahrzeuge

- Art. 49 ¹ Ist die Benützung des persönlichen Firmenfahrzeuges im Zusammenhang mit der Erbringung von Service- oder von Reparaturleistungen oder einem Diebstahl stellt VebeGo AG dem fahrzeugberechtigten Mitarbeiter bei Bedarf grundsätzlich ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung.
- ² VebeGo AG übernimmt keine Kosten für Ersatzfahrzeuge während Ferienaufenthalten im Ausland.

Abzug für Privatnutzung (Sozialversicherungs- und Steuerpflicht)

- Art. 50 ¹ Die Benutzung eines persönlichen Firmenfahrzeuges zu privaten Zwecken ist sozialversicherungspflichtig und als Einkommen zu versteuern.
- ² Dem fahrzeugberechtigten Mitarbeiter wird 0.8% (nullkommaacht Prozentpunkte) des effektiven Kaufpreises (exkl. MWSt), mindestens jedoch CHF 150.— (einhundertfünfzig Schweizer Franken) im Monat bzw. CHF 1'800.— (eintausend achthundert Schweizer Franken) im Jahr, als steuerpflichtigen Lohn ausgewiesen.

Poolfahrzeuge

Allgemeines

- Art. 51 Poolfahrzeuge sind Firmenfahrzeuge, die keine persönlichen Firmenfahrzeuge sind und punktuell für einen kurzen Zeitraum dem individuellen Gebrauch einem bestimmten Mitarbeiter zugeordnet werden.
- Art. 52 ¹ VebeGo AG kann an grösseren Betriebsstandorten Poolfahrzeuge für betriebliche Zwecke zur Verfügung stellen.
- ² Mitarbeiter, die im Besitze eines gültigen Führerscheins sind, können ein Poolfahrzeug beantragen, sofern sie nicht über ein persönliches Firmenfahrzeug verfügen.
- Art. 53 Sofern nachstehend nicht ausdrücklich anders geordnet, gelten die Bestimmungen betr. persönliche Firmenfahrzeuge (Art. 26ff) für Poolfahrzeuge sinngemäss.

Berechtigung

- Art. 54 Poolfahrzeuge dürfen ausschliesslich durch Mitarbeitende von VebeGo AG gelenkt werden.

Überlassung

- Art. 55 Reservationen von Poolfahrzeugen, welche länger als eine Woche sowie über das Wochenende andauern, müssen vom FleetManagement bewilligt werden.
- Für mehrtägige Kurse ist die Anreise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu prüfen, falls das Fahrzeug während des Kurses nicht benötigt wird.

Benutzung

- Art. 56 ¹ Poolfahrzeuge dürfen nicht zu privaten Zwecken verwendet werden.
² In Ausnahmefällen kann für Geschäftsfahrten ins Ausland eine Bewilligung beim FleetManagement eingeholt werden.

Operative Firmenfahrzeuge

- Art. 57 ¹ Operative Firmenfahrzeuge sind Nutzfahrzeuge, die kollektiven, operativ-betrieblichen Zwecken dienen.
² Operative Firmenfahrzeuge dürfen nur dann für private Zwecke (namentlich für den Arbeitsweg) verwendet werden, wenn die konkreten Umstände es erfordern.
- Art. 58 Die Beschaffung eines neuen operativen Firmenfahrzeugs wird im Rahmen des einschlägigen Formulars von der berechtigten Person beim FleetManagement beantragt.
- Art. 59 Im Übrigen gelten die Bestimmungen betr. persönliche Firmenfahrzeuge (Art. 26ff) für operative Firmenfahrzeuge sinngemäss.

Unterschrift

Ich habe die neue CarPolicy zur Kenntnis genommen und bin mit der Umsetzung einverstanden:

Ort, Datum

Name, Vorname (in BLOCKSCHRIFT)

Unterschrift